

mit dem betrübenden Bekenntnisse beginnen, daß der Deutsche Bund und sein Organ, die Bundesversammlung, längst schon das allgemeine Vertrauen in ihre geberliche Wirksamkeit verloren haben. — — — Das Ansehen der Bundesversammlung sank von Tag zu Tag mehr und wandelte sich zuletzt in sein Gegenheil um¹.

In der kaiserlichen Rote vom 12. März 1848 wird gesagt²: „Was hat die Idee eines deutschen National-Parlamentes geboren, großgezogen — eingebürgert? Die Nullität des Bundestages, sein ausschließendes Sichbeschäftigen mit Ausschmünger- und unterdrückenden Maßnahmen, — der heimliche Bundestag ist den Deutschen ein Gegenstand erst der Scham, dann kalter Anwidern geworden.“

Eine wesentliche That ist schon zur Zeit des Deutschen Bundes, allerdings ganz ohne dessen Mitwirken geschehen, die Errichtung eines deutschen Zollvereins. Wenn es gewiß ist, daß die wirtschaftlichen Fragen ebenso wichtig sind, wie die politischen, so muß die wirtschaftliche Einigung Deutschlands an Bedeutung neben die Errichtung des Deutschen Reiches gestellt werden. Der deutsche Zollverein bedeutete zumeist die Schöpfung von Grenz- und Schutzzöllen und, der Zeit und der Wirkung nach in zweiter Reihe stehend, die Schöpfung einer nationalen Zoll-, Handels- und Wirtschaftspolitik. Die erste Bedeutung wird wohl noch immer durchaus verkannt, indem man fälschlich annimmt, daß die Zollgesetzgebung vom Jahre 1818 den Freihandel oder einen Schritt zum Freihandel bedeutet hat.

Der Sachverhalt ist der folgende:

Unter Zoll, „teloneum, vectigal, taxa“, versteht man eine Abgabe, welche von einem Gegenstande beim Transporte von oder nach einem gewissen Orte erhoben wird. Das Recht, Zölle einzuführen, war im Deutschen Reiche ein Regal; es stand nur dem Kaiser und einem Anderen nur dann zu, wenn ihm das Recht dazu vom Kaiser besonders verliehen war³. Auf dem Reichstage zu Regensburg i. J. 1285 wurde beschlossen, daß jede Veränderung im Zollwesen fortan vom Reichsoberhaupt und der Zustimmung des Fürstenthatbes abhänge⁴. Bei der Machtlosigkeit von Kaiser und Reich ging das Zollrecht allmählich an die Kurfürsten und schließlich an sämtliche Stände über, dergestalt, daß diese nach eigener Willkür Zölle einführen oder aufheben konnten. Wenn ursprünglich die Zölle, wie es in der Classe zum Sachsenpiegel heißt, „um der Nothdurft willen und nicht aus Geiz aufgenommen sind“, so hatten sie allmählich nur noch den Zweck, die Reffen der Zollberechtigten zu füllen. Sie waren nicht da, um die heimische Production zu fördern, sondern um sie mit Abgaben zu belasten; sie schädigten auch weit weniger das Ausland als das Inland. Schon Luther klagt darüber, daß in Deutschland nur eitel Schuld und kein Geld sei, weil, was nur quillet und wächst, gemünzt und geschlagen werde in deutschen Landen, für fremde Fabrikate in die Fremde gestossen werde. Die Mehrzahl der in Leipzig gehandelten Waaren waren ausländische. Aus England gingen nach Deutschland ein i. J. 1725 für 1144 000, i. J. 1750 für 1412 000, i. J. 1790 für 1807 000, i. J. 1795 für 8421 000, i. J. 1796 für 6698 000, i. J. 1800 für 10 109 000 Pfund Sterling Waaren — das sind für die damaligen Geld- und Industrieverhältnisse ganz ungeheure Beträge.

Es ist ein absoluter Irrthum, zu glauben, daß vor dem Jahre 1818 die Einfuhr fremder Industrieproducte nach Deutschland oder Preußen verboten war. Preußen ließ jenseits der Weichsel und in den wieder erworbenen polnischen Landestheilen fremde Waaren zum inneren Verbrauch gegen eine Eingangsabgabe von 8 1/2 %, in den Provinzen des ehemaligen Königreichs Westfalen gegen eine solche von 6 % des Wertes ein. In den wichtigsten Industriegegenden, nämlich in den einst nicht zum Königreich Westfalen gehörigen Theilen der Provinzen Rheinland und Westfalen, wurde überhaupt kein Eingangszoll erhoben. In Neubor-

¹ Zacharia, I, S. 195 ff.

² Zacharia, I, S. 198.

³ Konstitution vom Jahre 1158;

Liber feudorum II, 36; Sachsenpiegel (Aus-

gabe von Hommer) II, Art. 26, § 4; Schwaben-

piegel (Ausgabe v. Gloger), Cap. CCCIV, §§ 1, 2.

⁴ Monumenta German. IV, S. 315; vgl.

auch Monum. Germ. IV, S. 223.